Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 27.07.1830 publ. 31.07.1830

bemerkt sie, daß dergleichen Ausnahmen von dem Verbot des Musterreitens nur in Unsehung der Reisenden ist Fabriken und Manufacturshandlungen, nicht aber zum Handel mit Colonisalwaaren oder andern Consumtibilien von ihr bewilligt werden können.

Auswärtige Handelsreisende, die ohne eine solche von der Regierung ertheilte specielle Erstaubniß eine Betreibung ihres Gewerbes im hiessigen Lande sich zu Schulden kommen lassen mochsten, werden nach den wegen des verbotenen Haussirens bestehenden Gesehen bestraft.

42) Regierungs = Bekanntmachung vom 27. Julius, publ. am 31. Jul. 1830.

Nachdem Seine Königliche Hoheit gnädigst Privilegium geruhet haben, den Königlich Französischen drucker Didot Buchdruckern Firmin Didot zu Paris ein Pri= Stephani Thevilegium auf zehn Jahre gegen den Nachdruck zurus græcæ und dessen Verkauf einer von ihnen herauszuge= benden veränderten und neu umgearbeiteten Auf= lage des H. Stephani Thesaurus graecae linguae unterm 10. d. M. zu ertheilen, wornach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesehduchs, außer der Verbindlichkeit zum Schadensersaße, mit Con= siscation der nachgedruckten Auslage und einer